

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2191

Behinderung: Kantonale Behindertendienste Solothurn PDKS – Taxbewilligung 2004 für das Wohnheim und die Beschäftigungsstätte Wysssestei, Aussenwohngruppe Ambassador

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 20. Oktober 2003 stellen die Kantonalen Behindertendienste Solothurn PDKS das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2004.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1289 vom 1. Juli 2003 (Budgetweisungen für das Jahr 2004).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1. Januar 2004 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

1. Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

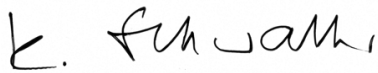
Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten: Fr. 150.— im Wohnheim Wysssestei
Fr. 190.— in der Aussenwohngruppe Ambassador
Extern Beschäftigte Fr. 45.— plus ½ des HLE-Ansatzes pro Tag

Diese Änderung erfolgt auf den 1. Januar 2004.

2. Die Taxen gelten ab 1. Januar 2004.

3. Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
4. Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\KBDS.SOL\RRB_Taxen2004..doc

AGS, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO (1)

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil (1)

Kantonale Behindertendienste PDKS Solothurn, Herrn Rolf Neuhaus, Weissensteinstrasse 104, 4503 Solothurn (1)

Kantonale Behindertendienste Solothurn, Herrn Rolf Neuenschwander, Weissensteinstrasse 102, 4503 Solothurn (1)